

055

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 405/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Oscar M. [REDACTED] .
[REDACTED], Wilmstraße 117,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g -
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für Wieder-
gutmachung, [REDACTED], [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Mehl, von der Mühlen, Hensel und Fuchs

in der Sitzung vom 2. Juli 1970
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 6. März 1968 wird zugelassen.

S. S. 4. 2

Die sofortige Beschwerde ist gerechtfertigt.

Die Meinung des Berufungsrichters, die Berufsunfähigkeit, die sich der Verfolgte in einer sogenannten Tätigkeit oder in einem Anzeichberuf zugezogen hat, sei nicht adäquat durch die Verfolgung verursacht, wenn das Leiden nicht auf mangelnder Vertiertheit des Verfolgten mit der Arbeit, sondern auf einer unglücklichen außergewöhnlichen Verkettung von Umständen beruht und wenn auch jede andere nicht verfolgte Arbeiter in der gleichen Lage die gleiche Berufsunfähigkeit hätten erleiden können, entspricht zwar der in den Entscheidungen BzV 1963, 496 Nr. 13, 1967, 23 Nr. 18 dargelegten Rechtsan-

- 3 -

nicht des Bundesgerichtshofs. Das Berufungsurteil weicht
aber von der späteren Entscheidung des Bundesgerichtshofs
RnV 1966, 500 Nr. 8 ab und kann auf dieser Abweichung be-
ruhen.

Ma1

Fachb



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)